

22. Januar 2021

14. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit

Sehr geehrte Priester und Diakone,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie
Pastoral- und Gemeindereferenten,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

mit besten Segenswünschen für das noch junge Jahr 2021, das uns corona-mäßig weiter beschäftigen wird, aber doch zuversichtliche Hoffnung auf eine bessere Perspektive erkennen lässt, grüße ich Sie.

Das inzwischen 14. Schreiben baut wesentlich auf den vorangegangenen Schreiben auf. Sie finden aktuelle Änderungen zur verpflichtenden Verwendung medizinischer Masken, ergänzende Hinweise zum Blasiussegen, zum Aschermittwoch sowie Informationen zur nationalen Impfstrategie wie üblich farblich hinterlegt.

Ganz ausdrücklich danke ich allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die sich unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie darum bemühen, den Menschen auf vielerlei Weise nahe zu sein und beizustehen – sei es im persönlichen Kontakt, durch Telefonate, in der Feier von Präsenzgottesdiensten und diversen Online-Angeboten etc.

Für das gesamte Erzbistum Köln (NRW und Rheinland-Pfalz) werden mit Gültigkeit ab dem 25. Januar 2021 folgende Regelungen festgelegt:

Rahmenbedingungen

- In jedem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln ist an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen jeweils mindestens eine Vorabendmesse und eine **sonn- bzw. festtägliche Eucharistiefeier** zu feiern. Nach Möglichkeit sind die üblichen Sonntagsmessen anzubieten, bei entsprechender Nachfrage aufgrund des geringeren Platzangebotes zusätzliche Sonntagsmessen.
- Allen Verantwortlichen ist die sensible Situation bewusst, zwischen individuellen Schutzbedürfnissen, gesellschaftlicher Verantwortung und seelsorgerischem Einsatz abzuwägen. Immer wieder habe ich darauf hingewiesen, dass wir anerkanntermaßen mit unseren Hygienekonzepten einen hohen Infektionsschutzstandard geschaffen haben, so dass wir verantwortet weiter Präsenzgottesdienste feiern können. Zugleich haben wir seit der Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste nach dem Ausbruch der Pandemie immer wieder darauf hingewiesen, dass die Sonntagspflicht ausgesetzt bleibt, um niemanden in Gewissensnöte zu bringen. Gleichwohl entspricht es der Hirtensorge eines jeden Pfarrers denjenigen Gläubigen die Teilnahme insbesondere an der Eucharistiefeier zu ermöglichen, die in Kenntnis der aktuellen Lage und im Vertrauen auf die bestehenden Vorsichtsmaßnahmen darum bitten. Sollten leitende Pfarrer ohne die Anordnung eines Verbots von Präsenzgottesdiensten durch staatliche Behörden dennoch aufgrund der konkreten lokalen Situation erwägen, Präsenzgottesdienste abzusagen, soll **vor einer möglichen Absage eine Rücksprache**

mit dem Generalvikar erfolgen. Für die Erwägung einer Absage von Präsenzgottesdiensten sind folgende Punkte zu erheben und zu berücksichtigen: aktuelle Inzidenzwerte und deren Entwicklung; Situation der Präsenzgottesdienste in allen angrenzenden Seelsorgebereichen; alternative Möglichkeiten der Verbesserung des Infektionsschutzes in Präsenzgottesdiensten. Eine Rücksprache mit dem Generalvikar wird auch durch die leitenden Pfarrer erbeten, die aktuell keine Präsenzgottesdienste anbieten, ohne dass ein staatliches Verbot vorliegt.

- In NRW und RLP sind die lokalen **Behörden** von den Kirchengemeinden über die Tatsache zu informieren, dass in den Kirchengemeinden Gottesdienste bzw. andere Versammlungen zur Religionsausübung unter Einhaltung der Coronaschutzverordnung und den mit der Staatskanzlei abgesprochenen kircheninternen Regeln in Präsenz stattfinden. Eine Übermittlung der einzelnen Gottesdienste und Versammlungen ist nicht mehr nötig.
- Es gelten die Regelungen der jeweiligen Coronaschutzverordnung zum Mindestabstand, zur Maskenpflicht, sowie zur einfachen **Rückverfolgbarkeit**. Bei Gottesdiensten kann nicht mehr durch einen festen Sitzplan auf den Mindestabstand verzichtet werden.
- Bei Gottesdiensten, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Platzkapazitäten führen könnten, ist eine **Anmeldung** vorzusehen.
- Der **Mindestabstand** zwischen Gläubigen beträgt 1,5 m, da Gemeindegangsurzeit nicht möglich ist. Familien oder häusliche Gemeinschaften werden wie bisher nicht getrennt.
- Die **Einhaltung der Mindestabstände** ist insbesondere beim Einlass und beim Kommuniongang durch Ordnungsdienste oder geeignete Markierungen zu gewährleisten. Erfasste **personenbezogene Daten** sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten.
- **Liturgische Feiern im Freien** sind mit den örtlichen Behörden abzustimmen. Als Unterstützung Ihrer Planung dafür finden Sie anbei eine [\[Zusammenfassung\]](#) relevanter Punkte, die sie bei der Erstellung und Abstimmung eines Hygienekonzeptes mit den örtlichen Behörden unterstützen kann.
- Wer **Symptome einer Erkältung** aufweist oder bei wem der Verdacht auf eine Corona- Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten. Er soll auch keinen liturgischen Dienst ausüben.
- Im **Eingangsbereich** der Kirche sollen Desinfektionsmöglichkeiten eingerichtet werden. Ebenso soll auf die Husten- und Nies-Etikette aufmerksam gemacht werden.
- Die **Gottesdienstbesucher** tragen eine **medizinische Maske auch am Sitzplatz**. Als medizinische Masken gelten die sogenannten OP-Masken, FFP2-Masken sowie Masken des Standards KN95/N95. Die Maskenpflicht gilt auch für Gottesdienste im Freien. Gottesdienstbesucher, die aus medizinischen Gründen mit Attest von der Maskenpflicht befreit sind, tragen ein Schutzvisier. Ausgenommen sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren und Vorsänger – unter Wahrung des Mindestabstandes. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Eine regelmäßige **Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen ist sicherzustellen. Bitte beachten Sie die [\[Hinweise zum Heizen und Lüften von Kirchen\]](#).

- Wenn **mehrere Gottesdienste in Folge** gefeiert werden, soll in Rheinland-Pfalz ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden.
- Die zulässige **Teilnehmerzahl** pro Gottesdienst in einer Kirche wird auf 250 Personen begrenzt, im Freien auf 500 Personen.
- Die **Sonntagspflicht** bleibt vorerst ausgesetzt. Die Gläubigen sollen auf geeigneten Wegen ermuntert werden, den Sonntag auf eigene Weise zu heiligen, sofern ihnen die Mitfeier der Heiligen Messe nicht möglich ist.
Hinweise und Links zu Modellen für Hausgottesdienste finden Sie unter: [\[www.liturgie-erzbistum-koeln.de\]](http://www.liturgie-erzbistum-koeln.de). Hinweise zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auf: [\[https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse\]](https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse)
- Neben Gottesdiensten sind auch andere Versammlungen zur Religionsausübung erlaubt. **Katechesen, Glaubensgespräche, Bibelkreise** o.ä. können mit den üblichen Abstandgeboten und Tragen einer medizinischen Maske mit bis zu 20 Personen stattfinden. Lüftung und Rückverfolgbarkeit sind sicherzustellen.
Wir empfehlen jedoch nochmals ausdrücklich, auf diese Begegnungen aktuell zu verzichten.

Allgemeine Hinweise zur Liturgie

- Die **Weihwasserbecken** bleiben geleert. Der Asperges-Ritus wird für die Sonntage besonders empfohlen. Die Möglichkeit sogenannter Weihwasserspender kann genutzt werden.
- Die Befüllung der **Hostienschale** vor dem Gottesdienst erfolgt mit Mundschutz und Einweghandschuhen.
- Alle **liturgischen Dienste** desinfizieren unmittelbar vor dem Gottesdienst ihre Hände.
- Während der gesamten Zeit, also auf der Kredenz, während der Gabenprozession, der **Gabenbereitung** und auch während des Hochgebets und dem anschließenden Kommunionteil, bleibt die Hostienschale bis unmittelbar vor der Kommunionausteilung mit der Palla bedeckt. Offen bleiben nur der Kelch und ggf. die Patene mit der Hostie für den Zelebranten.
- Bei **Konzelebrationen** soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass kein Ansteckungsrisiko eingegangen wird.
- Der Einsatz von **Messdienerinnen und Messdienern** ist ohne zahlenmäßige Beschränkung unter Wahrung der Mindestabstände möglich. Für Messdiener/innen wird die Verwendung medizinischer Masken ausdrücklich empfohlen.
- **Weihrauch** kann verwendet werden.
- Die **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Bänke durchgereicht. Die Kollekte kann vom Rand der Bank oder durch aufgestellte Körbe gesammelt werden.
- Das **Friedenszeichen** zum Friedensgruß soll kontaktlos erfolgen.
- Alle **Kommunionsspender** haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen. Die Verwendung von Handschuhen bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist nicht vorgesehen.
- Die **Kelchkommunion** für Gläubige ist zurzeit nicht möglich.
- Die **Mundkommunion** kann um der salus animarum willen den Gläubigen, die aus unterschiedlichen Gründen den Leib des Herrn ausschließlich in dieser Weise empfangen wollen, innerhalb oder im Anschluss an die Heilige Messen unter folgenden Bedingungen gespendet werden:

- Innerhalb der Messe kann die Mundkommunion, im Anschluss an die Handkommunion der übrigen Gläubigen, gespendet werden. Alternativ kann sie parallel an einem gesonderten Ort in der Kirche angeboten werden.
 - Für die Austeilung der Mundkommunion ist eine separate Hostienschale zu verwenden.
 - Alle Kommunionsspenden haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.
 - Nach jeder Einzelkommunion wird empfohlen, die Finger zu desinfizieren, z.B. in einem bereitstehenden Gefäß mit mind. 70 %-igem Alkohol. Sollte eine Berührung erfolgen, ist die Desinfektion verpflichtend.
 - Die übliche Spendeformel wird labial oder mental gesprochen. Die Antwort des Kommunikanten unterbleibt.
 - Für den Weg innerhalb der Kirche gelten die üblichen Hygienevorschriften (Abstand, Maske).
- Die **Krankenkommunion** kann unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften gespendet werden.

Kirchenmusik

- Der **Gemeindegang** ist zurzeit verboten – auch im Freien.
- In Rheinland-Pfalz ist auch **Chorgesang** verboten.
- In NRW können **Chorgruppen** im Gottesdienst singen. Wir empfehlen, dass die Gesamtzeit des Singens bei einer Raumhöhe bis 5 Metern nicht über 5 Minuten liegt, bei Raumhöhen bis 10 Metern nicht über zehn Minuten, bei Raumhöhen bis 20 Metern nicht über 20 Minuten und bei Raumhöhen über 20 Metern nicht über 30 Minuten. Wir empfehlen insgesamt einen behutsamen und im Zweifel zurückhaltenden Umgang mit dem Chorgesang.
- **Chorproben** sind aktuell nicht gestattet. Ausnahme sind in NRW Proben für einen konkreten Gottesdienst. Bei den Proben wie auch im Gottesdienst müssen Sängerinnen und Sänger einen Abstand von mindestens zwei Metern zueinander und von vier Metern zu anderen Gläubigen einhalten. Für einen Gottesdienst vorbereitende Proben gilt: mind. 7 qm Raumgröße pro Person, alle 30 Minuten Querlüften, vorzugsweise in Kirchenräumen proben (abseits der Heizungsschächte), max. 90 Min. Probendauer.
- **Geistliche Konzerte** mit Publikum können nicht durchgeführt werden. Kirchenmusikalisch besonders gestaltete Gottesdienste sind unter den o.a. Bedingungen weiterhin möglich. Geistliche Konzerte ohne Publikum sind als Live-Streams weiterhin möglich.
- Zwischen **Kantoren/Vorsängergruppe** und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.
- Das **Gotteslob** kann den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.

Besondere Gottesdienstformen

- Die **Kasualien** können unter den gleichen Bedingungen wie Eucharistiefiern gefeiert werden. Wo durch eine liturgische Handlung der Mindestabstand unterschritten wird, ist mit besonderer Umsicht vorzugehen.

- Bei der **Taufe** stellen die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen, das Auflegen der Hände und die Berührungen bei den ausdeutenden Zeichen keine gesundheitliche Gefahr dar. Um jede Gefahr auszuschließen, reinigt bzw. desinfiziert der Taufspender sich vor und ggf. auch während der Feier seine Hände. Um eine Ansteckung durch die Atemluft zu vermeiden, sollte der Taufspender jeweils zunächst im Abstand von 1,5 bis 2 Metern die deutenden Worte sprechen und erst dann Nähertreten, um die Zeichenhandlung zu vollziehen. Alternativ dazu kann er auch einen Mundschutz tragen. Bei der Taufe selbst können die Zeichenhandlung (Übergießen mit Wasser) und die sakramentalen Worte (N., ich taufe dich ...) nicht getrennt werden. Spätestens jetzt ist ein Mundschutz der Nahestehenden (Taufspender, Eltern, Paten etc.) erforderlich.
- Bei den Dialogen zur **Vermählung** ist der Mindestabstand zwischen Brautpaar und assistierendem Geistlichen zu berücksichtigen. Zur Bestätigung der Vermählung empfiehlt es sich, nach der Einladung „Reichen Sie nun einander die rechte Hand“ vorzutreten, die Stola schweigend um die beiden Hände zu legen, wieder zurückzutreten und erst dann fortzufahren.
- Bei **Beisetzung** sind die Auflagen der Kommunen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 [CoronaSchVO NRW] gibt es keine Begrenzung der Personenzahl. Bis auf die nahen Angehörigen müssen die Teilnehmenden den Mindestabstand einhalten und eine Maske tragen. Bei **Beerdigungen von Corona-Infizierten** kann der verschlossene Sarg während des Beerdigungsgottesdienstes im Kirchenraum aufgebahrt werden. Bei einer entsprechend den Vorgaben durchgeführten Versorgung des Leichnams durch das Beerdigungsinstitut und Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Hygienekonzepts ist aus medizinischer Sicht keine Gefährdung für die Gottesdienstbesucher zu erwarten.
- **Beichtgelegenheiten** sollen im üblichen Umfang angeboten werden. Für die Beichte ist ein ausreichend großer Raum vorzusehen, in dem der Mindestabstand zwischen Beichtvater und Pönitent eingehalten werden kann. Der Raum ist nach jedem Beichtgespräch zu lüften.
- **Der Blasiussegen** kann ab dem Vorabend des Gedenktages des Hl. Blasius und auch am folgenden Sonntag von der Ersten Vesper an erteilt werden. Grundsätzlich muss er jedem einzeln gespendet werden. Sollte Ihnen keine schützende Plexiglasscheibe zur Verfügung stehen, dann sind angesichts der Corona-Pandemie dabei auf jeden Fall der Hygieneabstand einzuhalten und von allen eine medizinische Maske zu tragen. Wir empfehlen außerdem den Segenszuspruch einmalig für alle gemeinsam zu sprechen (dann anders als im Benediktionale, Nr. 6, im Plural) und den Segen im Anschluss einzeln mittels zweier in Kreuzform verbundenen Kerzen, die vorher mit dem vorgesehenen Gebet gesegnet worden sind, und des Kreuzzeichens zu spenden.
- Für die **Austeilung der Asche am Aschermittwoch** hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung folgende Regelung mitgeteilt: Nachdem der Priester das Segensgebet über die Asche gesprochen und sie ohne weitere Begleitworte mit Weihwasser besprengt hat, spricht er einmal für alle Anwesenden die im Römischen Messbuch enthaltene Formel: „Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ oder „Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst“. Dann setzt der Priester die Maske auf, um Nase und Mund zu bedecken, reinigt seine Hände und legt denjenigen, die zu ihm herantreten, die Asche auf oder nähert sich, wenn es angebracht ist, denjenigen, die an ihrem Platz stehen. Der Priester nimmt die Asche und lässt sie auf das Haupt eines jeden fallen, ohne

etwas zu sagen. Bitte bedenken Sie, dass in unseren Gemeinden bislang vielfach die Bezeichnung mit dem Aschekreuz auf der Stirn üblich war. Dies ist in diesem Jahr nicht möglich! Daher wird die Asche auf das Haupt gestreut, um den Körperkontakt zu vermeiden. Dies entspricht ohnehin eher der Formulierung im Messbuch, dass der Priester die Asche „auflegt“, und bringt auch das Gemeinte gut zum Ausdruck, wenn man an die Redewendung „Asche auf mein Haupt“ denkt. Dennoch ist dies wohl für die überwiegende Zahl der Gläubigen ungewohnt, so dass zumindest im Gottesdienst, wenn nicht sogar im Vorfeld, die Änderung in der Zeichenhandlung sowie deren hygienische und zugleich theologische Sinnhaftigkeit den Gläubigen kommuniziert werden sollte.

Sonderregelungen in Hotspot-Regionen mit einer Inzidenz über 200

Ergänzend bzw. abweichend zu o.a. Regelungen gelten in Hotspot-Regionen mit einer Inzidenz über 200 folgende Bestimmungen:

- Die maximale Dauer eines Gottesdienstes beträgt 45 Minuten.
- Es ist für eine Reduzierung der Gottesdienstbesucher in der jeweiligen Kirche um 30% zu sorgen. Dies soll durch die Erhöhung des Mindestabstandes von 1,5 m auf 2 m erfolgen (entspricht +33 %).
- Freiluftgottesdienste müssen auf maximal 250 Besucher reduziert werden.

Diese Regeln verstehen sich als zum jetzigen Zeitpunkt abschließende Darstellung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bieten sie einen verlässlichen Infektionsschutz, so dass weitere Verschärfungen vor Ort in aller Regel nicht notwendig sind.

Zur **Eingruppierung Pastoraler Dienste in der nationalen Impfstrategie**, die zwischen Personen mit höchster Priorität auf Schutzimpfungen (§ 2 Coronavirus-Impfverordnung (VO)), mit hoher Priorität auf Schutzimpfungen (§ 3 VO) und mit erhöhter Priorität auf Schutzimpfungen (§ 4 VO) unterscheidet, kann ich Ihnen folgende Informationen weitergeben:

- Zu den Personen mit höchster Priorität auf Schutzimpfungen gemäß § 2 Nr. 2 VO zählen auch die Personen, „die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen ... tätig sind“. Hierunter lassen sich auch Seelsorger/innen, die in den genannten Einrichtungen tätig sind, subsumieren. Dies wird auch durch die aktuelle COVID 19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission bestätigt, die die Seelsorge ausdrücklich zu den anderen in Pflegeeinrichtungen Tätigen zählt.
- Für Seelsorger/innen, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, ergibt sich gemäß § 2 Nr. 4 VO nur eine höchste Priorität auf Schutzimpfung, wenn sie in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko eingesetzt sind. Die VO nennt insbesondere Intensivstationen und Notaufnahmen. Seelsorger/innen im Krankenhaus unterfallen also dieser Gruppe mit höchster Priorität, wenn sie in den Bereichen des Krankenhauses mit sehr hohem Expositionsrisiko tätig sind.
- Über den Bereich der Altenhilfe und des Krankenhauses hinaus ist ein Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität für Seelsorger/innen gegeben, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne des § 3 Nr. 4 VO tätig sind.

- In der Praxis wird es bedeutsam sein, dass den Seelsorger/innen von den in §§ 2 und 3 VO genannten besonders gefährdeten Einrichtungen bescheinigt wird, dass sie in der Einrichtung tätig sind, damit sie die Impfungen erhalten. § 6 Abs. 4 Nr. 2 VO bestimmt, dass die Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Nachweis vorlegen müssen. Sollten Sie eine entsprechende Bescheinigung benötigen, wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse personalmanagement@erzbistum-koeln.de in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.
- Ein Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität kann sich für Seelsorger/innen zudem ergeben, die als Religionslehrer/innen tätig sind. In die Gruppe der Personen mit erhöhter Priorität gemäß § 4 VO sind gemäß § 4 Nr. 7 VO Lehrer/innen und Erzieher/innen aufgenommen worden.
- Notfall-, Polizei- und Feuerwehrseelsorgerinnen und -seelsorgern werden entsprechend den für diese Einsatzbereiche geltenden Regelungen geimpft werden; zuständig für die Organisation sind die jeweiligen Kreisbrandmeister.

Eine weitere Priorisierung ergibt sich aus der Tätigkeit als Pastoraler Dienst nicht, so dass sich die Impfreihefolge, abgesehen von den oben angeführten Sonderfällen, gemäß der nationalen Impfstrategie aus dem jeweils persönlichen Lebensrisiko ergibt. Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal prüft zurzeit wie die Pastoralen Dienste bei der Ausstattung mit entsprechenden **Schutzmasken** unterstützt werden können. Sie werden in Kürze gesondert informiert.

Am Ende dieses Schreibens sage ich Ihnen nochmals besten Dank für Ihren Einsatz für die Menschen in unserem Erzbistum. Bleiben wir im fürbittenden Gebet verbunden, dass Gott uns alsbald von den Prüfungen dieser Pandemie befreien möge.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar

Anlagen:

- Zusammenfassung relevanter Punkte für [\[Liturgien im Freien\]](#)
- Hinweise zum [\[Heizen und Lüften von Kirchen\]](#)